

Förderungsprogramm für die biosphärenparkkonforme Ausführung von Investitionen im Almbereich

gemäß dem K-NBG § 30 Abs. 1 basierend auf den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

Förderungsprojekte, die durch die zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht gefördert werden können:

Die Abwicklung dieser Förderungsprojekte erfolgt durch die Biosphärenparkverwaltung.

Im Rahmen der Förderung solcher Projekte erfolgt eine Förderung von regionstypischen
Holzdacheindeckungen.

Förderungsanträge im Biosphärenpark-Schutzgebiet (Naturzone, Pflegezone) die aufgrund
der jeweils gültigen *„Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des
Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“*; von
Seitens der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht gefördert
werden können, haben trotzdem die Möglichkeit, Förderungsmittel beim Kärntner
Biosphärenparkfonds zu beantragen.

Voraussetzung dafür:

Seitens der Biosphärenpark-Behörde (zuständige Bezirksverwaltungsbehörde) müssen
Auflagen für eine biosphärenparkkonforme Ausführung vorgeschrieben werden
(Grundlage: Bescheid).

Die pauschalierten Förderungssätze für diese Förderung sind in der Anlage der Allgemeinen
Förderungsvoraussetzungen ersichtlich.

Diese speziellen Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisher geltenden Richtlinien oder Förderungssätze für
biosphärenparkbezogene Investitionen im Almbereich außer Kraft.